

Allgemeine Vertragsbedingungen für Planer (AVB Planer)

1. Allgemeines

- 1.1 **Marti Gesamtleistungen AG** (nachfolgend „Marti“) und der Planer vereinbaren für ihr Vertragsverhältnis die für die Leistungen massgebenden SIA-Ordnungen, namentlich 102, 103, 105, 108 (Ausgaben 2014) resp. 110 (Ausgabe 2003), ausgenommen deren Art. 1 „Allgemeine Vertragsbedingungen“, sowie die allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten, Ausgabe 2013 (nachfolgend: „SIA-Norm 118“), als anwendbar. Des Weiteren gelten die übrigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden, entsprechend dem Stand der anerkannten Regeln der Baukunde für die vorliegenden Leistungen einschlägigen technischen Normen des SIA und anderer Fachverbände.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Planers finden vorbehältlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung in der Vertragsurkunde oder dem Auftragsverhandlungsprotokoll keine Anwendung auf das Vertragsverhältnis zwischen Marti und dem Planer.
- 1.3 Nach SIA-Norm 118 der Vertragsurkunde vorbehaltene Abreden können die Parteien ebenso wirksam in vorliegenden AVB und dem Auftragsverhandlungsprotokoll von Marti vereinbaren (vgl. Art. 21 Abs. 3 SIA-Norm 118).

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot des Planers ist vorbehältlich einer anders lautenden Vereinbarung im Auftragsverhandlungsprotokoll oder der Vertragsurkunde während drei Monaten, vom Tag der Eingabefrist an gerechnet, verbindlich.
- 2.2 Der Planer bestätigt mit Abgabe seines Angebots, dass er sich über sämtliche ihn betreffenden Leistungen, unter Berücksichtigung einer allfällig vorhandenen Bauplanung, der örtlichen Verhältnisse sowie Abhängigkeiten zu anderen am Bau Beteiligten, genügend in Kenntnis gesetzt hat, um eine vertragskonforme Leistung zum vereinbarten Preis abzuliefern. Er beschafft sich bei Unklarheiten zu diesem Zweck selbstverantwortlich die aus seiner Sicht zusätzlich zur Ausschreibung erforderlichen Dokumente, Informationen, Muster, etc. Erkennt oder vermutet er Unstimmigkeiten in den Ausschreibungsunterlagen, zeigt er dies Marti umgehend an.

3. Vergütung

- 3.1 Die Vergütung umfasst sämtliche Aufwendungen, die zur vollständigen und einwandfreien Erbringung der ausgeschriebenen Planerleistung erforderlich sind.
- 3.2 Risiken infolge Kursschwankungen von Währungen trägt der Planer.
- 3.3 Zusätzliche Leistungen im Stundenaufwand dürfen nach Freigabe durch Marti ausgeführt werden. Die Parteien vereinbaren die Ansätze und Konditionen gemeinsam im Voraus.

4. Ausführung, Vertretungsbefugnisse, Übermittlung von Dokumenten

- 4.1 Der Planer erklärt, auf dem Gebiet des Vertragsgegenstandes erfahren zu sein und garantiert Marti unter Wahrung ihrer Interessen eine vertragskonforme Leistungserbringung, die namentlich fachkundig, nach dem allgemein anerkannten Wissensstand seines Fachgebietes, sorgfältig, qualitativ einwandfrei und termingerecht zu erfolgen hat.
- 4.2 Der Planer informiert Marti fortlaufend über den Fortschritt seiner Arbeiten. Er zeigt insbesondere Umstände, welche die vertragsgemässe Erfüllung ändern, gefährden, verhindern, verteuern oder verzögern könnten, sofort schriftlich an.
- 4.3 Der Planer sorgt für eine rechtzeitige und zweckmässige Bereinigung der Schnittstellen mit Marti resp. anderen beteiligten Planern.

- 4.4 Schlüsselpersonen des Planers dürfen vorbehältlich Kündigung, Tod oder Krankheit nur mit Zustimmung von Marti und nur durch eine mindestens gleichwertig qualifizierte Person ersetzt werden.
- 4.5 Der Planer ist nicht berechtigt, die Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber Marti zu verweigern. Widrigenfalls trägt er die Marti daraus entstehenden direkten und indirekten Kostenfolgen.
- 4.6 Dem Planer kommen mangels anderer schriftlicher Abrede keine Vertretungsbefugnisse für Marti gegenüber Dritten zu.
- 4.7 An den Planer gelangende Mitteilungen und Erklärungen Dritter im Zusammenhang mit dem Bauprojekt (bspw. durch Unternehmer, Behörden, andere Planer, Lieferanten, Anwohner) sind umgehend an Marti weiterzuleiten. Hierzu zählen insbesondere behördliche Verfügungen.
- 4.8 Der Planer liefert Marti die Plandokumentationen und Prüfpläne fortlaufend und phasengerecht nach SIA zur Genehmigung resp. Dokumentation ab.
- 4.9 Dokumente und CAD-Daten werden über eine von Marti zu bestimmende Datenplattform ausgetauscht. Der Planer hat die Vertraulichkeit der von bzw. an Marti elektronisch übermittelten Daten durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, vgl. hierzu auch Ziff. 14 hiernach.
- 4.10 Auf Verlangen von Marti hin legt der Planer jederzeit Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab und gibt sämtliche Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.
- 4.11 Jeder Planer liefert die seine Arbeitsleistung betreffenden Nachweise (bspw. Statik, Bauphysik, Schall, Brandschutz) rechtzeitig und zweckmässig an Marti ab.

5. Sicherheit und Gesundheitsschutz

- 5.1 Der Planer ist für die jederzeitige Umsetzung resp. Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen, baupolizeilichen und übrigen verbindlichen oder empfehlenden Vorschriften betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz verantwortlich. Namentlich Bestimmungen und Anordnungen der SUVA sind konsequent umzusetzen und einzuhalten.
- 5.2 Zusätzlich sind die Bestimmungen des Massnahmeplans Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (MAG) von Marti zu unterzeichnen und anwendbar (www.marti-gesamtleistungen.ch/de/avb).

6. Lohn- und Arbeitsbedingungen, Entsendegesetz

- 6.1 Der Planer gewährleistet, die Gesamtarbeits- und Normalarbeitsverträge resp. die orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten. Er richtet sämtliche sozialversicherungsrechtlichen Leistungen und obligatorischen Beiträge an die Arbeitnehmer aus und garantiert die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten, der Mindestlöhne sowie des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41).
- 6.2 Der Planer ist für das Einholen von Bewilligungen für sein Personal verantwortlich.
- 6.3 Der Planer gewährleistet die jederzeitige, transparente, faktisch gelebte und rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern in seinem Betrieb, insbesondere in Bezug auf das Einkommen und die Chancengleichheit betreffend Beförderungen und Weiterbildungen (Gleichstellungsgesetz; GlG, SR 151.1).
- 6.4 Der Planer hat gegenüber Marti allfälligen Pflichten nach Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20) nachzukommen und diese an allfällige Subplaner weiter zu überbinden, zu kontrollieren

und schriftlich mit den erforderlichen Informationen und Belegen zu dokumentieren. Widrigenfalls hält der Planer Marti vollumfänglich schadlos.

7. Rechnungen, Zahlungen

- 7.1 Rechnungen für geleistete Arbeiten bzw. Abschlagszahlungen sind innert 30 Tagen einzureichen. Sie haben auch die Adresse des Werkbestellers zu tragen, sofern Marti nicht selbst der Werkbesteller ist.
- 7.2 Die Zahlungsfrist von Marti an den Planer beträgt 60 Tage. Der Planer gewährt Marti, sofern nicht anders vereinbart, einen Skontoabzug von 2% für Zahlungen innerhalb von 60 Tagen.
- 7.3 Die Mehrwertsteuer ist in sämtlichen Abrechnungen offen auszuweisen.
- 7.4 Marti prüft die Schlussabrechnung innert drei Monaten.

8. Subplaner, Drittparteien, Vertragseintritte, Abtretungen

- 8.1 Der Planer hat die ihm übertragenen Arbeiten persönlich auszuführen. Eine allfällige Weitervergabe von Arbeiten oder eine Änderung im Bestand oder in der Zusammensetzung einer Planergemeinschaft ist von Marti im Voraus schriftlich zu genehmigen. Genehmigte Weitervergaben hat der Planer mangels anderer Abrede vertraglich so auszugestalten, dass weitere Weitervergaben ausgeschlossen sind.
- 8.2 Marti ist jederzeit berechtigt, vor der Bezahlung des Planers von diesem den Nachweis der vollständigen Befriedigung allfälliger Subplaner zu verlangen. Bestehen hierüber begründete Zweifel, liegt ein Betrag zwischen Planer und Subplaner im Streit, befindet sich der Planer in Nachlassstundung, in Pfändung oder Konkurs, oder liegen andere wichtige Gründe vor, kann Marti Subplaner mit befreiender Wirkung gegenüber dem Planer direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen.
- 8.3 Jegliche Rechte oder Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis dürfen durch den Planer erst nach schriftlicher Zustimmung von Marti abgetreten werden. Ebenso bedarf es für den Eintritt in den Vertrag oder in einzelne Rechte oder Pflichten desselben durch eine Drittpartei der schriftlichen Zustimmung von Marti.
- 8.4 Der Planer erklärt sich damit einverstanden, dass Marti auf ihr Verlangen hin einen Dritten, namentlich einen Werkbesteller, an ihrer Stelle in den Werkvertrag eintreten lassen kann. Der Planer hat diesfalls seinen Werkvertrag gegenüber dem Dritten zu erfüllen.
- 8.5 Marti behält sich vor, die ihr gegenüber dem Planer zustehenden Haftungs-, Garantie- und Gewährleistungsrechte inkl. der Rügerechte sowie weiterer Ansprüche an künftige Wohneigentümer resp. Käufer abzutreten.

9. Termine, Fristen und Änderungen

- 9.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die Vertragstermine als Verzugstermine. Bei schuldhafter Überschreitung der Verzugstermine trägt der Planer sämtliche Schadenfolgen.
- 9.2 Marti steht gegenüber dem Planer das jederzeitige Recht zur Änderung von vereinbarten Leistungen sowie zum Erteilen von Weisungen zu.
- 9.3 Ohne Einwilligung von Marti darf der Planer nicht vom Vertrag und den Vorgaben von Marti abweichen. Er führt Umplanungen resp. Änderungen des Projekts erst nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung, namentlich der Termin- und Kostenfolgen, durch Marti aus. Insbesondere hat der Planer Anweisungen durch einen allfälligen Werkbesteller oder sonstige Dritte vor Inangriffnahme seiner Arbeiten schriftlich

durch Marti freigeben zu lassen, ansonsten er einen allfälligen Mehrvergütungsanspruch verliert und Marti schadlos hält.

- 9.4 Für die Anpassung der Vergütung, namentlich bei Nachträgen zum Vertrag, gelten mangels eines anderen Vorschlags durch Marti die Konditionen der vertraglich vereinbarten Kostengrundlage.
- 9.5 Bei durch den Planer verschuldeten Mehraufwendungen resp. -kosten ist Marti berechtigt, einen Rückbehalt vom Honorar in Abzug zu bringen und diesen gegebenenfalls zu verrechnen. Weitere Forderungen, namentlich Schadenersatzansprüche, bleiben vorbehalten. Umfasst von dieser Berechtigung von Marti sind namentlich durch den Planer unsorgfältig resp. mangelhaft erarbeitete Grundlagen für Kostenberechnungen, TU-Angebote, etc., die sich nachträglich als unzureichend oder falsch herausstellen.
- 9.6 Mit einer zusätzlichen Vergütung von Marti an den Planer für Umplanungen resp. Änderungen des Projekts sind insbesondere sämtliche gemäss Honorarordnung zu erbringenden Leistungen, wie bspw. die Anpassung von bestehenden Leistungsverzeichnissen an die neuen Verhältnisse, abgegolten.
- 9.7 Marti ist berechtigt, die Arbeiten des Planers jederzeit zu unterbrechen. Der Planer hat diesfalls weder Anspruch auf allfällig entgangenen Gewinn noch Schadenersatz.

10. Gewährleistungs-, Rüge- und Verjährungsfristen

- 10.1 Die Rüge- resp. Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme des gesamten vollendeten Werkes zu laufen. Teilabnahmen, Prüfungen und dgl. zwischen Marti und dem Planer lösen, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, keinen Fristenlauf der Rüge-, Gewährleistungs- oder Verjährungsfrist aus.
- 10.2 Steht Marti in einem Vertragsverhältnis mit einem Werkbesteller, gilt das Werk des Planers als abgenommen, wenn Marti ihrerseits das Gesamtbauwerk an den Werkbesteller abliefern konnte. Die Rüge- und Gewährleistungsfristen beginnen ab dem Tag dieses Abnahmedatums zu laufen. Mangels anderer Abrede kann Marti Mängel aller Art während 5 Jahren nach Abnahme jederzeit rügen (Rügefrist). Dies sind insbesondere auch Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel des Werkes oder Werkteils führen. Marti stehen sämtliche Mängelrechte nach Art. 169 Abs. 1 SIA-Norm 118 (Nachbesserung, Ersatzvornahme, Minderung, Rücktritt) gleichrangig zu.
- 10.3 Ansprüche von Marti gegenüber dem Planer aus Mängeln verjähren mangels anderer Abrede innert 5 Jahren. Rechte aus Mängeln, die der Planer absichtlich verschwiegen hat, verjähren dagegen in 10 Jahren. Für andere Ansprüche von Marti gilt ebenfalls eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
- 10.4 Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel eine Vertragsabweichung darstellt resp. ob ein Auftrag unsorgfältig ausgeführt wurde, so liegt die Beweislast beim Planer. Der Planer lässt hierfür auf Verlangen von Marti auf seine Kosten durch einen Fachexperten ein, nach Wahl von Marti gemeinsames, Gutachten zur Klärung der Sachlage erstellen. Der Fachexperte und die Fragestellung an diesen sind vor Beauftragung durch den Planer von Marti genehmigen zu lassen.
- 10.5 Hinsichtlich der Abtretung von Gewährleistungsrechten von Marti siehe Ziff. 8.4 hiavor.

11. Haftung, Sorgfaltspflichten

- 11.1 Der Planer haftet Marti für sämtliche Schäden sowie andere Nachteile, insbesondere solche, die ihr infolge Verschulden des Planers gegenüber einem Werkbesteller gemäss Hauptwerkvertrag oder gegenüber Dritten entstehen. Insbesondere haftet er bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, für

die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten inkl. Prüfung von Unternehmerrechnungen sowie bei Verlust von Mängelrechten gegenüber mit der Bauausführung beauftragten Unternehmern.

- 11.2 Die Haftung von Marti gegenüber dem Planer beschränkt sich auf vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden aus ihren eigenen Leistungen. Dies gilt sowohl in Bezug auf eine vertragliche als auch ausservertragliche Haftung. Eine solidarische Haftung von Marti mit übrigen am Projekt resp. der Werkerstellung Beteiligten wird ausgeschlossen, dies in Abweichung zu Art. 50 f. OR.
- 11.3 Der Planer haftet für durch ihn beigezogene Dritte uneingeschränkt, dies in Abweichung zu Art. 399 Abs. 2 OR.
- 11.4 Der Planer lässt Marti auf ihr Verlangen hin sämtliche Dokumente und Informationen zukommen, die für eine Geltendmachung ihrer Gewährleistungsrechte erforderlich und hilfreich sind. Dies namentlich auch, falls Haftungs-, Garantie- und Gewährleistungsrechte inkl. Rügerechte abgetreten worden sind, siehe Ziff. 8.5 hiervoor.

12. Versicherungen

- 12.1 Der Planer hat mangels anderer Abrede eine angemessene und branchenübliche Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Er ist des Weiteren verpflichtet, sich für sämtliche zivilrechtlichen Risiken angemessen zu versichern.
- 12.2 Der Planer verpflichtet sich, den ihm obliegenden Versicherungsschutz bis mindestens zu dem Zeitpunkt aufrecht zu erhalten, zu dem das Werk als abgenommen gilt. Ebenso ist im Falle von Mängelarbeiten für ausreichenden Versicherungsschutz Gewähr zu leisten.

13. Arbeitsergebnisse, Pläne und weitere Dokumente, Exklusivität

- 13.1 Marti erwirbt für sich resp. einen allfälligen Werkbesteller unbelastetes Eigentum an sämtlichen Arbeitsergebnissen des Planers, welches, sofern erforderlich, nach Erschaffung umgehend durch den Planer übertragen wird. Marti und einem Werkeigentümer stehen auch bereits vor allfälligen Übertragungsakten uneingeschränkte Nutzungs-, Weiterentwicklungs- und Abänderungsrechte an den Arbeitsergebnissen zu. Der Erwerb und eine allfällige Übertragung der Arbeitsergebnisse sind mit Vergütung der bei Vertragsschluss vereinbarten Summe an den Planer abgegolten.
- 13.2 Als Arbeitsergebnisse gemäss Ziff. 14.1 hiervoor gelten Rechte, Rechtstitel und Vorteile einschliesslich des Urheber-, Patent- und Designrechts sowie andere Immaterialgüterrechte, die der Planer im Zusammenhang mit dem Projekt für Marti, insbesondere in Form von Plänen und weiteren Dokumenten bzw. Daten, erschafft.
- 13.3 Der Planer stellt durch entsprechende Ausgestaltung seiner Verträge mit Dritten sicher, dass er gegenüber Marti seinen Pflichten nach Ziff. 13.1 hiervoor nachkommen kann. Er hält Marti sowie einen allfälligen Werkbesteller im Falle von Drittforderungen schadlos.
- 13.4 Aufgrund der Vertraulichkeit sowie teilweise strategischen Wichtigkeit der Aufträge, welche der Planer für Marti tätigt, verpflichtet sich der Planer, besondere Arbeitsergebnisse oder andere im Rahmen der Leistungserbringung entstandene Produkteentwicklungen während der Dauer dieser Vereinbarung, sowie die Zeit von 2 Jahren nach Beendigung derselben, auf den Gebieten der Projektaufträge, die es für Marti getätigt hat, nicht direkt oder indirekt für andere GU-/TU- bzw. Bauunternehmen oder Zulieferanten bzw. Beratungsunternehmen von solchen Unternehmen, zu verwenden. Dieses

Verbot kann von Marti effektiv (realiter) durchgesetzt werden. Die Durchsetzung der Exklusivität ist ohne Einfluss auf andere Rechte, welche Marti aus einer Verletzung derselben zustehen.

14. Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Vertraulichkeit, Aufbewahrung von Unterlagen

- 14.1 Die Öffentlichkeits- und Medienarbeit, namentlich die Kommunikation gegenüber der Presse, Anwohnern, Anstössern und Behörden im Zusammenhang mit dem Bauobjekt, ist mangels anderer Abrede ausschliesslich Sache von Marti resp. des Werkbestellers.
- 14.2 Der Planer, miteingeschlossen allfällig von ihm beauftragte Dritte, behandelt alle im Zusammenhang mit dem Bauobjekt erhaltenen Informationen, Daten, Know-hows und dgl., die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich. Vertraulich sind insbesondere Baupläne, Beschreibungen und Vertragsinhalte, fotografische Aufnahmen von Plänen und der Baute oder Teilen davon sowie Aktualitäten zum Bauobjekt. Sie dürfen namentlich nur für vom Projektauftrag mit Marti erfasste Zwecke eingesetzt werden.
- 14.3 Die Vertraulichkeit nach Ziff. 14.2 ist ab Erhalt der Ausschreibungsunterlagen zu wahren und bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.
- 14.4 Der Planer bewahrt vertragsrelevante Unterlagen (bspw. Pläne, Skizzen, Berechnungen, Verträge, Bestellungen, Korrespondenzen, Abrechnungen, etc.) während mindestens 10 Jahren nach Schlusszahlung kostenlos in gebrauchsfähigem Zustand auf.

15. Vertragsbeendigung

- 15.1 Marti ist berechtigt, die Arbeiten des Planers jederzeit per sofort ganz oder teilweise zu beenden. Diesfalls werden dem Planer durch Marti unter Ausschluss von weiteren Forderungen, in Abweichung zu Art. 377 OR, ausschliesslich die bis dahin erbrachten Leistungen vergütet.
- 15.2 Der Planer verpflichtet sich, das Vertragsverhältnis von sich aus nicht vorzeitig aufzulösen. Widrigenfalls hält er Marti vollumfänglich schadlos.

16. Konfliktlösung

- 16.1 Bei sich abzeichnenden oder bereits bestehenden Konflikten sucht der Planer zur Klärung der Situation ohne Zuwarten das offene Gespräch mit der Bauleitung und/oder direkt mit Marti. Die Parteien arbeiten gemeinsam Lösungen aus und einigen sich auf das weitere Vorgehen.
- 16.2 Kann nach Ziff. 16.1 keine Einigung erzielt werden, findet eine gemeinsame Aussprache zwecks Lösungsfindung auf Stufe Geschäftsleitung statt.
- 16.3 Kann nach Ziff. 16.2 keine Einigung erzielt werden, steht der Gerichtsweg offen. Für gerichtliche Streitigkeiten vereinbaren die Parteien Bern/BE als ausschliesslichen Gerichtsstand.
- 16.4 Den Parteien steht es offen, sich statt des ordentlichen Gerichts auf eine Mediation oder ein Schiedsgerichtsverfahren zu einigen.
- 16.5 Der Planer erklärt ungeachtet Ziff. 16.3 sein Einverständnis, bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Werkbesteller und Marti, die auch seinen Werkvertrag mit Marti betreffen, sich auf den für Marti geltenden Gerichtsstand einzulassen oder an einem anderweitigen Streiterledigungsverfahren zu partizipieren.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Das Vertragsverhältnis untersteht mangels anderer Abreden in der Werkvertragsurkunde oder dem Auftragsverhandlungsprotokoll Schweizerischem Recht, unter Ausschluss

des Internationalen Privatrechts (IPRG, SR 291) und des Wiener Kaufrechts (SR 0.221.211.1).

- 17.2 Die Parteien vereinbaren, eine unwirksame, ungültige oder nichtige Vertragsbestimmung mit einer Vereinbarung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Vertragsbestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben davon unberührt und haben unverändert Geltung.
- 17.3 Änderungen des vorliegenden Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Datum, Ort:

.....

Unterschrift Planer:

.....